

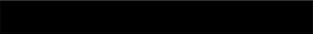
GZ V KOR 06/18

PA 45600/18



per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der  geführten Verfahren ergeht gemäß § 13 Abs 3 AVG, BGBl I 51/1991 idF BGBl I 58/2018, iVm § 7 Abs 1 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017 nachstehender

I. Spruch

Der Antrag der  auf Einrichtung einer Innovationszone   wird zurückgewiesen.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Die  (in der Folge: Antragstellerin) übermittelte mit Schreiben vom 16. April 2018, eingelangt am 23. April 2018, einen „Antrag auf Einrichtung einer Innovationszone “. Neben einer überblicksweisen Beschreibung des Projekts wird begründend ausgeführt, dass für die Forschungstätigkeit eine Innovationszone benötigt werde und dafür „regulatorische Mechanismen zeitlich, örtlich und tariflich begrenzt außer Kraft gesetzt“ werden sollen.

Weiters ist enthalten, dass „bestehende Marktregeln für einen jeweils eng begrenzten Zeitraum, für eine beschränkte Anzahl an Kunden bzw Marktteilnehmern sowie für eine inhaltlich klar definierte Ausnahme der jeweiligen normativen Vorgabe außer Kraft gesetzt“ werden sollen. Zu Abweichungen von der Tarifverordnung wird angemerkt, dass eine Schlechterstellung der Kunden im Forschungsgebiet derart kompensiert werde, dass betroffene Kunden durch eine Kompensationsleistung den geltenden Regeln gleichgestellt werden. Die standardmäßigen Prozesse der Netztarifverrechnung betroffener Kunden würden nicht abgeändert, es gelte weiterhin das „Standardverrechnung-Verfahren“. Beantragt wurde die „Genehmigung der Innovationszone in der eben dargestellten Form und innerhalb der beschriebenen (räumlichen, zeitlichen und Tarif-relevanten) Grenzen“.

Mit Verbesserungsauftrag vom 9. Mai 2018 wurde die Antragstellerin von der E-Control gem § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, den Antrag dahingehend zu konkretisieren, weshalb es notwendig ist, eine Freistellung von der Anwendung von Marktregeln zu erlangen und von welchen konkreten Regelungen und für welchen Zeitraum eine Ausnahme beantragt wird. Ebenso wurde aufgetragen auszuführen, welche technischen und kommerziellen Zwecke mit dem Forschungsprojekt verfolgt werden sollen. Schließlich war anzuführen, auf welche Rechtsgrundlage sich der Antrag stütze. Die Antragstellerin wurde unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG darauf hingewiesen, dass eine mangelnde Konkretisierung des Antrags binnen einer Frist von vier Wochen die Zurückweisung des Antrags zur Folge hat.

Am 21. Juni 2018 langte ein Schreiben der Antragstellerin vom 20 Juni ein, betitelt „Rückmeldung zum Verbesserungsauftrag vom 9. Mai 2018“, in dem auf den Antrag Bezug genommen wurde. Darin verwies die Antragstellerin auf die „beantragte Innovationszone“ und ersuchte um Zustimmung der Behörde zur weiteren Vorgehensweise. Die Antragstellerin sei zur Unterzeichnung eines sogenannten „Letter of Intent“ mit der E-Control bereit.

II.2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem schriftlichen Antragsvorbringen der Antragstellerin und dem offenen Firmenbuch.

Die Antragstellerin betreibt gemeinsam mit anderen Unternehmen als Kommanditistin die Forschungsgesellschaft [REDACTED]. Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Umsetzung eines Forschungsprogramms zu Energieeffizienzthemen im städtischen Kontext (Smart City) im [REDACTED]. In diesem Zusammenhang beantragte die Antragstellerin die Einrichtung einer Innovationszone, ohne jedoch näher anzuführen von welchen konkreten Bestimmungen eine Ausnahme begehrt wird und für welchen sachlichen, räumlichen und örtlichen Bereich.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Gem § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer

angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Die Antragstellerin beantragte die „Genehmigung der Innovationszone in der eben dargestellten Form und innerhalb der beschriebenen (räumlichen, zeitlichen und Tarif-relevanten) Grenzen“. Im Antrag wurde jedoch nicht angegeben, von welchen konkreten Regelungen und für welchen Zeitraum eine Ausnahme beantragt wird. Das Begehren der Antragstellerin war daher unklar. Bei einer solchen Unvollständigkeit des Antrags handelt es sich um einen Mangel des Anbringens iSd § 13 Abs 3 AVG (vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 27). Der Antragstellerin wurde daher ein Verbesserungsauftrag iSd dieser Regelung erteilt und eine Frist von vier Wochen zur Verbesserung gesetzt. Gleichzeitig wurde sie darüber belehrt, dass eine mangelnde Konkretisierung binnen dieser Frist die Zurückweisung des Antrags zur Folge hat.

Das Schreiben der Antragstellerin vom 20. Juni 2018 enthält zwar weitere Ausführungen zum Projekt an sich. Eine Konkretisierung der angestrebten Ausnahmen von gesetzlichen Vorgaben weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht findet sich darin allerdings nicht. Vielmehr wird darin als weitere Vorgehensweise ein sog „Letter of Intent“ mit der E-Control angestrebt und um Zustimmung der E-Control zu einer entsprechenden Vereinbarung ersucht.

Da die Antragstellerin ihren Antrag trotz des von der E-Control erteilten Verbesserungsauftrags nicht näher konkretisiert hat, ist ihr Antrag wegen Mangelhaftigkeit gem § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen.

Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag die Genehmigung von Ausnahmen von rechtlichen Vorgaben – etwa des EIWOG 2010 – bezweckt, besteht dafür im Übrigen keine Zuständigkeit der E-Control.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass weder eine Zustimmung zu einer entsprechenden Vereinbarung noch die Genehmigung einer Ausnahme als Zuständigkeit der E-Control (im E-ControlG oder im EIWOG 2010) normiert ist. Da die Besorgung der Angelegenheit, die ein solches Anbringen betrifft auch sonst keiner Behörde übertragen wurde, ist auch aus diesem Grund der Antrag zurückzuweisen (VwGH 30.03.1977, 1901/76; 29.01.1979, 3303/78 und 3304/78).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die

Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 3,90 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 18,20** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

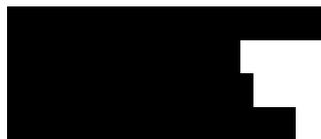
Wien, am 25. September 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:



per RSb